Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

5. Oktober 1864. № 227. 5. Października 1864.

(1801) **Kundmachung.** (3)

Nr. 65. Die theoretischen Staatsprüfungen der rechtshistorischen Abtheilung beginnen bei der k. k. Prüfungs-Kommission in Lemberg im Studienjahre 1865 am fünften Oktober 1864.

Die Studirenden, welche sich der Prüfung dieser Abtheilung unterziehen wollen, haben sich im Grunde §. 55 der Instrukzion vom 27. Mai 1856 mittelst schriftlicher Zulassungsgesuche, welchen der Immatrikulazionsschein, das Maturitätszeugniß oder das dasselbe vertretende Dokument und das Meldungsbuch beizuschließen sind, bei dem Dekane des rechts- und wissenschaftlichen Professorenkollegium rechtzeitig zu melden, worüber die Zulassungsverständigung erfolgen wird.

Zur Darnachachtung bei der Meldung zur nächstfolgenden rechtshistorischen Staatsprüfung, welcher sich die Studirenden am Schluße ihres vierten oder im Laufe ihres fünften juridischen Studienjahres zu unterziehen haben, wird bekannt gegeben, daß als ordentliche Prüfungstermine die letzten Wochen des Juli und die ersten Wochen des Oktober 1865, als außerordentlicher Termin aber die letzte Woche des Wintersemesters bestimmt sind; daß ferner die Meldungen für den ordentlichen Termin des Jahres 1865 in der Zeit vom 15. Mai bis 15. Juni 1865, die Meldungen für den außerordentlichen Termin des Jahres 1865 aber drei Wochen vor dem Schluße des Wintersemesters zu geschehen haben.

In dem außerordentlichen Termine werden aber nur jene Kandidaten geprüft, welche:

1. dem Privatstudium obliegen, und vom h. Staatsministerium die Bewilligung zur Prüfung erhalten, oder
2. welche dieselbe h. Ministerialbewilligung zugleich mit der ganzen oder theilweisen Studiennachsicht erhalten haben, endlich
3. welche reprobirt wurden, und welchen nicht etwa eine längere Frist zur Wiederholungsprüfung anberaumt wurde.

Bezüglich der Kandidaten, welche sich der zweiten, d. i. der judiziellen theoretischen Staatsprüfung im Grunde des hohen Ministerialerlaßes vom 2. Oktober 1855 Reichsgesetzblatt Nr. 172 zu unterziehen haben, d. i.

1) derjenigen, welche mit dem abgelaufenen Studienjahre 1864 oder noch früher ihr Quadriennium beendet, sich der judiziellen Staatsprüfung aber noch nicht unterzogen haben, oder bei derselben reprobirt wurden,

2) jener, welche sich dieser Prüfung im Grunde hoher Ministerialbewilligung als Privatstudirende oder nach erhaltener Studiennachsicht unterziehen wollen, endlich

3) bezüglich derjenigen, welche mit dem jetzt beginnenden Studienjahre ihr Quadriennium beendigen werden, wird bekannt gegeben, daß die Kandidaten der beiden ersten Kathegorien durch das ganze Studienjahr 1865, die Kandidaten der dritten Kathegorie aber während der letzten 6 Wochen des achten Semesters sich dieser Prüfung unterziehen können.

Die Meldung zu dieser Prüfung geschieht bei dem Vorstande der judiziellen Kommissionsabtheilung und die Kandidaten haben ihre gehörig belegten und gestempelten Gesuche zu übergeben.

Bezüglich der staatswissenschaftlichen Prüfung wird bekannt gegeben, daß sich derselben jene Rechtskandidaten unterziehen können, welche ihr Quadriennium bereits zurückgelegt oder die h. Ministerialbewilligung erlangt haben, sich als Privatstudirende oder mit Nachsicht der Studien derselben zu unterziehen.

Die Meldung erfolgt bei dem Vorstande der staatswissenschaftlichen Kommissionsabtheilung mittelst Uebergabe gehörig belegter Gesuche.

Die Kandidaten für alle diese Prüfungen haben sich vor der Prüfung bei dem betreffenden Vorstande über die bezahlte Prüfungstaxe oder über die erhaltene Nachsicht derselben auszuweisen.

Von der theoretischen Staatsprüfungskommission.

Lemberg, den 26. September 1864.

(1791) **Edikt.** (3)

Nr. 5970. Vom Tarnopoler k. k. Kreisgerichte wird allen auf den, dem Institute der Budzanower barmherzigen Schwestern gehörigen, im Czortkower Kreise gelegenen Gütern Kolonie Kulczyce mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiemit bekannt gegeben, daß wegen Zuweisung des von diesen Gütern mittelst Entschädigungsausspruches de dato 22. Jänner 1863 Z. 3205 ex 1862 ermittelten Urbarial-Entschädigungs-Kapitals pr. 1559 fl. KM. die Verhandlung eingeleitet wird.

Es werden daher sämmtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission, oder schriftlich durch das Einreichungsprotokoll dieses k. k. Kreisgerichtes ihre Anmeldungen, unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allenfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bücherlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Kreisgerichtes hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließlich den 30. November 1864 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagsatzung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das Entschädigungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungskapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnopol, am 19. September 1864.

(1790) **Konkurs-Ausschreibung.** (3)

Nro. 1135. Wegen Wiederbesetzung der erledigten Sanitäts- und Gerichts-Arztenstelle beim Złoczower k. k. Kreisgerichte, womit die jährliche Bestallung von 157 fl. 50 kr. öst. W. verbunden ist; übrigens gegen tarifmäßige Vergütung für die streng gerichtsärztlichen Funkzionen und Ersatz der Reiseauslagen bei vorkommenden Kommissionsreisen.

Die Bewerber haben ihre mit den Nachweisungen über das Doktorat der Medizin, über ihre bisherige Verwendung, dann über die Kenntniß der deutschen und der beiden Landessprachen binnen vier Wochen vom Tage der letzten Einschaltung dieser Ausschreibung in den Landeszeitungen, wenn sie bereits bei einem Gerichte Dienste leisten, mittelst des betreffenden Gerichtsvorstandes, sonst aber mittelst des betreffenden Kreisvorstandes ihres Aufenthaltsortes an das Präsidium des Złoczower k. k. Kreisgerichtes zu überreichen, und hiebei anzugeben, ob sie mit einem Beamten des Złoczower k. k. Kreisgerichtes verwandt oder verschwägert sind.

Vom Präsidium des k. k. Kreisgerichts.

Złoczów, am 21. September 1864.

(1799) **Edikt.** (3)

Nro. 38984. Von dem k. k. Landesgerichte wird dem Israel Sobel oder dessen allfälligen Erben mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Jakob Gall und David Banam am 28. August 1864 Zahl 38984 wegen Löschung der für Israel Sobel laut dom. 7. pag. 454. n. 30. on. haftenden Rechtes aus dem Lastenstande des vormals der Chaje Margules Sobolin gehörigen Realitätsantheils Nro. 268 St. hiergerichts gegen ihn ausgetragen haben, und am 30. Austust 1864 Zahl 38984 zur mündlichen Verhandlung die Tagsetzung auf den 12. Dezember 1864 Vormittags 11 Uhr angeordnet wurde.

Da der Wohnort des Israel Sobel oder dessen allfälligen Erben unbekannt ist, so wird denselben der Herr Advokat Dr. Starzewski mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Gnoiński auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Landesgerichte.

Lemberg, am 30. August 1864.

(1804) **Edikt.** (3)

Nro. 9222. Vom Samborer k. k. Kreisgerichte wird der Inhaber des angeblich in Verlust gerathenen, von Valentin Szoski in Sambor am 7. Juli 1864 über 80 fl. öst. W. an seine eigene Ordre ausgestellten, zwei Monate a dato zahlbar ausgestellten, an Menasche Mantel indossirten, mit dem Akzepte des Michael Szoski versehenen Wechsels aufgefordert, diesen Wechsel in der Frist von 45 Tagen hierorts um so gewisser vorzulegen, widrigens dieser Wechsel für amortisirt gehalten werden wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Sambor, am 21. September 1864.

(1780)

Kundmachung.

Nr. 576. Zur Sicherstellung der Verfrachtung von militär-ärarischen Gütern für den ganzen Umfang der Monarchie, so wie nach den vorkommenden ausländischen Stazionen, für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende Dezember 1865 wird in Folge hohen Kriegs-Ministerial-Reskriptes vom 13. d. M. Abtheil. 13 Nr. 4051 hiemit die Offertsverhandlung ausgeschrieben.

Die Bedingungen, unter welchen diese Verfrachtung von den Unternehmungslustigen zu besorgen sein wird, sind folgende:

Allgemeine Bedingungen.

1. Gegenstand der Offertverhandlung ist die Verfrachtung von Militär-Aerarialgütern aller Art in dem Zeitraume vom 1. Jänner 1865 bis Ende Dezember 1865 von und zu den nachbenannten Stazionen, als:

A.

Im Auslande.

a) Von und zu den Monturs-Kommissionen in Stockerau, Prag, Brünn, Altofen, Gratz, Venedig, Jaroslau, Karlsburg, und dem Depot in Wien;

b) von und zu den Fuhrwesens-Material-Depots zu Klosterneuburg, Marein, Prag, Moldauthein, Olschan, Treviso, Pesth, Thorda und Drohobycz;

c) von und zu den Zeugs-Artillerie-Kommanden in Wien, nebst Filialen in Steinfeld, Linz, Salzburg, in Gratz, zu Innsbruck nebst dessen Filialen Kufstein, Franzensfeste, Botzen, Trient, in Karlstadt nebst dessen Filialien Czettin, Essegg, Brood, Gradisca, in Prag nebst dessen Filialien zu Theresienstadt, Königgratz, Josefstadt und Bergstadtl, in Olmütz nebst dessen Filialien zu Brünn und Troppau, in Krakau nebst dessen Filiale zu Lemberg, in Ofen nebst dessen Filialien zu Komorn, Pressburg, Neusohl, Kaschau, Nagy-Banya, Debreczin, in Karlsburg nebst Filiale in Hermannstadt, in Temesvar nebst dessen Filialien zu Peterwardein und Arad, in Stein nebst dessen Filialien zu St. Veit und Leibach, in Triest nebst Filiale zu Pola, in Zara nebst dessen Filiale zu Ragusa, Spalato, Lessina, Lissa, Cattaro, Sebenico, Castelnuovo, Budua und Stefano, in Venedig, in Verona nebst Filiale zu Peschiera, Palmanuova, Udine, in Mantua nebst Filiale zu Legnago;

d) von und zu dem Feuergewehr-Zeugs-Artillerie-Kommando in Wien nebst Filiale zu Prag;

e) von und zu dem Geschütz-Zeugsartillerie- und Raketen-Zeugsartillerie-Kommando in Wien und bei Wiener-Neustadt;

f) zu den Hengsten-Depots zu Stadl bei Lambach, Gratz, Nimburg an der Elbe, Brünn, Drohowyże, Stuhlweissenburg, Grosswardein, Sepsi St. György und den bezüglichen Posten;

g) zu den Gestütten in Mezöhegyes, Babolna, Kisber, Radautz, Piber, Ossiach;

h) von und zu den Pionnier-Zeugsdepots zu Klosterneuburg, Verona, und Pesth;

i) von dem Haupt-Medikamenten-Depot in Wien, dann den Medikamenten-Depots zu Prag, Pesth, Lemberg, Verona, in die kleinern Medikamenten-Depots, Festungs- und Garnisons-Apotheken;

k) von den Armee-Anstalten zu den Truppen ohne Unterschied der Waffengattung, mit Inbegriff der k. k. Gensd'armerie;

l) desgleichen zu den Bildungs-Anstalten.

B) Ins Ausland.

Von den Armee-Anstalten zu Prag nach Mainz, Ulm und Rastatt.

2. Auf die Transportirung von Verpflegsgütern erstreckt sich die gegenwärtige Verfrachtungs-Sicherstellung nur dann, wenn Versendungen aus einem Verpflegsbezirke in den andern, oder aus einem Kronlande in das andere stattfinden.

Es steht jedoch den Verpflegsmagazinen oder Landesgeneralkommanden frei, die Verpflegsartikel auch durch andere Vekturanten transportiren zu lassen, falls deren Frachtlöhne billiger als die stipulirten Vertrags-Frachtpreise sind.

Naturaltransporte aus den Magazinen zur Mühle und zurück, aus einem Depositorium in das andere, aus der Magazinsstazion in die entfernter gelegenen Stabs- und Dislokazions-Orte, gehören in den Manipulazionsbetrieb der Verpflegs-Magazine, und sind von diesen, wie bisher zu besorgen.

3. Die Ueberführung der Baumaterialien zum Bauplatze und Bedarfsorte wird mit der Sicherstellung der Baumaterialien selbst gleichzeitig kontrahirt, und liegt daher außerhalb der allgemeinen Verfrachtung.

4. Die Güter-Versendungen mittelst der Eisenbahn oder Dampfschiff-Fahrt besorgt die Militär-Verwaltung selbst, daher deren Sicherstellung in der vorliegenden Offertverhandlung nicht inbegriffen ist.

5. Die im Absatze 1 bezeichnete Verfrachtung umfaßt sohin unter den im Punkte 2, 3 und 4 erwähnten Ausnahmen alle Sendungen von und zu den Armee-Anstalten, bezüglich die Zu- und Abfahrten von und zu den Eisenbahnstazionen oder Abfahrts- und Landungsplätzen der Dampfschiffe, ferners alle Güter-Sendungen per Achse zu Lande mittelst Zugvieh, dann zu Wasser mittelst Segel- oder Ruder-Schiffe.

Welche Stazionen die Verfrachtung speziell in Galizien und Bukowina betrifft, ist aus dem am Schluße angefügten Verzeichnisse der verschiedenen Routen zu entnehmen.

Die Beistellung der Loko-Lastfuhren und Kaleschfuhren betrifft die Stazionen Krakau, Lemberg, Czernowitz und Jaroslau.

6. Diese Verfrachtung wird im Offertwege an den Mindestfordernden überlassen, und es steht jedem österreichischen Staatsbürger, welcher sich über seine Eignung und Befähigung zur Besorgung des Verfrachtungsgeschäftes gehörig auszuweisen, und dem Militär-Aerar die nöthige Sicherheit zu biethen im Stande ist, frei, sich an dieser Verhandlung durch Ueberreichung eines mit den nachbezeichneten Erfordernissen versehenen Offerts zu betheiligen.

7. Die Offerte haben Anbothe über sämmtliche derlei vorkommende Verfrachtungen innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer Kronländer mit Benützung der vorhandenen Wasserstrassen und Landwege zu enthalten, und ob der Transport zu Wasser mittelst Segel- oder Ruderschiffe, oder zu Lande per Achse mittelst Zugvieh bewirkt wird, und ebenso rücksichtlich der Zu- und Abfuhr der Militärgüter von den ärarischen Anstalten zu den Eisenbahnstazionen und Dampfschiffahrts-Landungs- und Abfahrtsplätzen den Preis eines Zollzentners für die ganze Wegesstrecke in österr. Währ., zahlbar in Banknoten oder sonst gesetzlich anerkannten Papiergelde, zu enthalten.

8. Bei gleichgestellten Preisen wird unbedingt jenen Offerten der Vorzug gegeben, welche für die größten Länder-Komplexe lauten.

9. Bei Sendung gefährlicher Güter, denen eine Militär-Eskorte beigegeben wird, müssen für diese Eskorte auch die nötbigen Beiwägen beigestellt werden, daher auch für letztere die Preisanbothe zu stellen sind.

10. Dort, wo es nothwendig ist, und Lokofuhren angefordert werden, sind auch solche vom Kontrahenten beizustellen, und muß der Preis:

a) einer Lokofuhr für Personen und Kaleschfuhren, oder

b) für Waaren- und Material-Transporte, letztere mit dem Ladungsgewichte eines zwei- oder vierspännigen Wagens für den ganzen oder halben Tag angegeben werden.

11. Ist der Offerent verpflichtet, seinem Offerte das von der betreffenden Handels- und Gewerbekammer, oder dort, wo eine solche nicht besteht, das von der hiezu berufenen Behörde ausgestellte Zeugniß über seine Eignung zur Ausübung des Verfrachtungsgeschäftes, dann ein von der politischen Ortsobrigkeit bestätigtes Zeugniß über die Solidität und das zureichende Vermögen zur Sicherheitsleistung für das Aerar beizulegen.

12. Außerdem ist jedes Offert, je nachdem dasselbe für den Umfang eines oder mehrerer Kronländer gestellt wird, mit einem Vadium zu belegen, welches vorläufig auf folgende Pauschal-Summen festgesetzt wird, und zwar:

für Nieder- und Oberösterreich	800	fl.
" Salzburg	400	"
" Steiermark	400	"
" Tirol	400	"
" Böhmen	1000	"
" Mähren	500	"
" Schlesien	400	"
" Venezien	1000	"
" Kärnthen, Krain und Küstenland	1000	"
" Ungarn	1000	"
" Siebenbürgen	500	"
" Galizien und die Bukowina	1000	"
" Banat und serbische Woiwodschaft	500	"
" Kroazien und Slavonien	500	"
" Dalmazien	500	"

österr. Währung.

13. Das erlegte Vadium wird jenen Offerenten, deren Anbothe nicht genehmigt werden, sogleich zurückgestellt, bei bewilligten Anbothen jedoch hat der Offerent als Ersteher das Vadium binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung bis auf den doppelten Betrag zu erhöhen, und dieser Betrag sohin als Kauzion zur Sicherstellung des Militär-Aerars für die genaue Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten des Erstehers zu dienen.

14. Sowohl das Vadium als die Kauzion kann entweder im baaren Gelde oder in Staatsschuldverschreibungen erlegt werden, welch letztere nach dem Börsekurse des Erlagstages, insoferne sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls über dem Nennwerthe angenommen werden.

Pfandbestellungs- und Bürgschaftsurkunden können nur dann als Vadium oder Kauzion angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt und mit der Bestätigung der betreffenden Finanz-Prokuratur bezüglich ihrer Annehmbarkeit versehen sind.

Wechsel werden weder als Vadium noch als Kauzion angenommen.

15. In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel versehen, und von dem Offerenten unter Angabe seines Charakters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den von ihm eingesehenen, in dem Blatte der N. N. Zeitung Nr. ddto. (Nummer und Datum anzugeben) abgedruckten Bedingungen für die Uebernahme der Verfrachtung militärischer Güter vollinhaltlich zu unterwerfen.

16. Das Offert ist für den Offerenten, welcher sich des Rücktrittsbefugnisses und der im §. 862 des a. b. Gesetzbuches normirten Fristen zur Annahme seines Versprechens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, für das k. k. Militär-Aerar aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Ersteher von der erfolgten Genehmigung

reines Offerts Seitens des k. k. Kriegsministeriums verständigt worden ist.

17. Der Offerent bleibt übrigens an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin kumulativ enthaltenen Anbothen für den Transport mittelst Achse oder zu Wasser, für Beistellung von Loko- und Kaleschfuhren 2c. nur ein oder der andere angenommen wurde.

18. Die diesen Bestimmungen gemäß ausgefertigten Offerte sind versiegelt, bis längstens zu dem in der öffentlichen Kundmachung festgesetzten Termine entweder unmittelbar beim k. k. Kriegsministerium oder bei dem betreffenden Landes-General-Kommando, welches die daselbst einlangende Offerte uneröffnet dem k. k. Kriegsministerium einzusenden hat, zu überreichen.

Spezielle Bedingungen.

19. Die Verfrachtung hat auf den kürzesten und die Sicherheit und Konservazion des zur Versendung gelangenden Gutes nicht gefährdenden Routen direkte vom Ergänzungs- oder Anschaffungs-, zum Verbrauchs- oder Bedarfsorte zu geschehen, und muß das Frachtgut dort, wo es geschehen kann, zu Gunsten des k. k. Militär-Aerars assekurirt werden.

20. Dem Unternehmer bleibt es übrigens hiebei freigestellt, insoweit eine andere entferntere Route selbst zu wählen, jedoch wird ihm von Seite des Aerars nur jener Preis vergütet, welcher nach dem Vertrage bei der Verfrachtung als Frachtpreis für die kürzeste Route entfällt, und es kann auch hiedurch keine Aenderung in der für die vertragsmäßig ausgesprochene Route festgesetzten Verfrachtungszeit angefordert werden.

21. Die Zahlung des Frachtpreises geschieht am Uebernahmsorte von der übernehmenden Anstalt oder Truppe, wenn das Militär-Aerarialgut unbeschädigt abgegeben worden ist, an den Verfrachtungsunternehmer persönlich oder an seinen zum Geldempfange und zur Quittirung hierüber berechtigten Bevollmächtigten.

22. Der Kontrahent hat alle mit der Verfrachtung verbundenen Mauthen und sonstigen Auslagen aus Eigenem zu bestreiten.

23. Der Verfrachtungs-Kontrahent haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, soferne er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung ohne sein, oder der von ihm zur Ausführung des Transportes verwendeten Personen Verschulden, durch höhere Gewalt, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. Im Falle eines solchen Verlustes oder einer solchen Beschädigung des Frachtgutes, wird der Zustand dieses Letzteren so wie die Höhe des dem Frachtführer nach Artikel 396 des allgemeinen Handelsgesetzbuches obliegenden Ersatzes durch Sachverständige festgestellt, welche über Vorschlag der betreffenden Militärbehörde durch das zunächst gelegene Gericht ernannt werden.

24. Für Beschädigungen, welche dem Militär-Aerarialgute durch nicht abzuwendende Elementar-Einflüße zugegangen sind, hat der Verfrachtungsunternehmer im Allgemeinen nicht zu haften.

Jedoch muß in einem solchen Falle der Verfrachtungsunternehmer durch ortsobrigkeitliche Zeugnisse die angeblichen Elementarereignisse darthun, und durch gerichtliche Zeugenaussagen oder Kunstbefunde den Beweis liefern, daß trotz aller anzuwenden möglichen, und wirklich angewendeten Vorsichtsmaßregeln und Schutzmitteln dem beschädigenden Einfluße dieser Zufälle nicht vorgebeugt werden konnte.

Wird dieser Beweis nicht hergestellt, oder hat der Unternehmer die ihm obgelegene Assekurirung des Frachtgutes unterlassen, obwohl dieselbe nach der Sachlage und mit Wirkung für den eingetretenen Zufall ausführbar gewesen wäre, so hat er einen solchen zufälligen Schaden dem Militär-Aerar zu ersetzen.

25. Der Kontrahent ist verpflichtet, bei sämmtlichen innerhalb der Grenzen eines Kronlandes, oder innerhalb des Rayons, für welchen ihm die Verfrachtung übertragen ist, befindlichen Armee-Anstalten, dann im Sitze der Militär-Verwaltungsbehörde Bestellte zu ernennen, welche über erhaltenes Aviso das zu verfrachtende Gut vom Orte der Absendung zu übernehmen und an den Ort der Bestimmung, insoferne derselbe innerhalb des Rayons, auf welchem er die Verfrachtung übernommen hat, liegt, direkte oder an den für das nächstgelegene Kronland vom Aerar aufgestellten Verfrachtungsunternehmer, sofern das Gut in den dem Letzteren zustehenden Verfrachtungsrayon abzusenden und weiter zu spediren ist, zu leiten, daher sämmtliche für die Verfrachtung der Militärärarialgüter aufgenommene Spediteure, deren Name und Ubikazionsort entsprechend verlautbart wird, unter sich in gegenseitige Geschäftsverbindung und Einverständniß zu treten haben werden.

26. In Rücksicht solcher Verfrachtungs-Uebergänge ist jedem Frachtunternehmer, welcher ein Aerarialgut nicht unmittelbar von einer Militäranstalt oder Behörde, sondern von einem Verfrächter übernimmt, verpflichtet, bei der Uebernahme die Anzahl und Beschaffenheit der Kollien, Ballen und Kisten 2c. mit Beziehung auf den Ladschein genau zu untersuchen, im Falle von Abgängen oder Verletzungen entweder unter Vermittlung der nächsten Militärbehörde oder im Wege eines gerichtlichen, oder wenn auch dies unmöglich wäre, eines unter Leitung der Ortsbehörde durch unpartheische Schätzleute vorzunehmenden Augenschein, Art und Umfang des Schadens zu konstatiren, widrigens angenommen würde, daß er die Ladung vollzählig und im unbeschädigten Zustande übernommen habe, und er für alle, bei der endlichen Abgabe des Gutes an eine Militäranstalt oder Behörde hervorkommenden Abgänge oder Beschädigungen auch dann dem Aerar den Ersatz zu leisten verpflichtet wäre, wenn auch er riesen würde, daß dieselben aus der Zeit vor seiner Uebernahme des Gutes herrühren.

Der Frachtunternehmer, welcher in obiger Beziehung das Aerarialgut zur weiteren Verfrachtung an den Verfrächter des nächsten Kronlandes übergibt, hat sich sohin über die vollständige und unbeschädigte Uebergabe der Ladung durch eine ausdrückliche Bestätigung des übernehmenden Spediteurs auszuweisen, widrigens er für alle bei der endlichen Ablieferung des Gutes an eine Militärbehörde oder Anstalt hervorkomenden Abgänge oder Beschädigungen in solidum mit allen nach ihm bei dem Transporte dieses Gutes betheiligten Unternehmern dem Aerar zu haften hätte.

Die Vergütung des Frachtlohnes an jene Vekturanten, welche die Fracht nicht unmittelbar an die betreffende Bedarfsanstalt, sondern an einen anderen Verpächter zur Weitertransportirung übergeben, hat zwar ebenfalls laut §. 21 der vorliegenden Bedingungen von Seite der obbenannten übernehmenden Anstalt oder Truppe zu geschehen, die Zahlung selbst aber wird, wenn sich im Orte des Verfrachtungsüberganges ein Militär-, Platz- oder Stazionskommando befindet, welches in solchen Fällen, dann überhaupt bei der Uebergabe und Uebernahme der Fracht von einem an den andern Verfrächter zu interveniren hätte, durch Vermittlung desselben, sonst aber durch direkte Zusendung an den Verfrächter oder dessen gesetzlichen Bevollmächtigten zu bewirken sein, vorausgesetzt jedoch, daß sich der Verfrächter, wie es in diesem §. 26 ausgesprochen ist, über die vollständige und unbeschädigte Frachtübergabe respektive Uebernahme gehörig ausgewiesen hat, und gegen den Anspruch der Frachtlohnszahlung keine weitere Bedenken bestehen.

27. Sämmtliche Kontrahenten sind verpflichtet, sobald ihnen das Aviso zur Uebernahme der Verfrachtung zukommt, das zu verfrachtende Gut

a) wenn solches ganz oder auf die Strecke von wenigstens 3 Meilen bis zur nächsten Eisenbahnstazion oder Landungsplatz per Achse geführt werden muß, im Gewichte von 1 bis 30 Zentner binnen 48 Stunden
über 30 Zentner bis 60 Zentner binnen 4 Tagen
„ 60 „ „ 100 „ „ 5 „
„ 100 „ binnen 8 Tagen zu übernehmen, und beim Transporte per Achse wenigstens 3 Meilen des Tages zurückzulegen.

Erstreckt sich die Entfernung des Aufladortes von der Eisenbahnstazion oder dem Landungsplatze nicht auf drei Meilen, so hat der Kontrahent nach Verlauf von 48 Stunden nach erhaltenem Aviso bis 60 Zentner, binnen 3 Tagen bis 100 Zentner und binnen 5 Tagen jede höhere Gewichtslast zu verladen, und längstens am nachfolgenden Tage nach der Verladung bis zu den Eisenbahnstazionen oder Landungsplätzen verführen zu lassen, und für deren unverzögerte Weiterexpedizion zu sorgen.

Bei Berechnung der zur Verfrachtung pr. Achse bemessenen Zeit wird der Tag des Auf- und Abladens nicht gezählt.

b) Beim Transporte mittelst Eisenbahn, so wie jenem mit der Dampfschiffahrt, welcher von der Militär-Verwaltung selbst besorgt wird, kommt hier blos zu bemerken, daß der Kontrahent, dem die weitere Verfrachtung obliegt, sich bei Uebernahme der Fracht nach den im Punkte 26 der vorliegenden Bedingungen enthaltenen Bestimmungen zu benehmen, und zur Behebung der Fracht die nach dem Gewichtsverhältniße vermöge Punkt 27 der Bedingungen angesetzten Termine zu achten hat.

Uebrigens ist der Verfrächter gehalten, sich hiebei sowohl über das zugekommene Aviso wegen der zu übernehmenden Verfrachtung, so wie über den Zeitpunkt, mit welchen ihm von Seite des Eisenbahn- oder Dampfschiffahrts-Expedits die Güter zur Disposizion gestellt wurden, legitimiren zu können.

c) Beim Transporte zu Wasser mittelst Ruder- oder Segelschiffen kann namentlich bei längeren Fahrten im Allgemeinen kein Termin festgestellt werden, doch bleibt es der abspedirenden Behörde überlassen, im Einverständnisse mit dem Kontrahenten von Fall zu Fall den Termin festzustellen, binnen welchen das Militär-Aerarialgut an den Ort seiner Bestimmung anlangen muß.

Es wird daher blos festgestellt, daß die Verladung per Schiff bis 50 Zentner zwei Tage, bis 100 Zentner 4 Tage, von 100 Zentner aufwärts 8 Tage nach erhaltenem Aviso stattfinden muß, und daß nach geschehener Verladung das Schiff den nächstfolgenden Tag, Elementar-Ereignisse ausgenommen, vom Landungs- bezüglich Aufladplatze, direkte an den Bestimmungsort abzugehen hat.

28. Trifft die, auf eine oder die andere Art verfrachtete Ladung verspätet ein, und wird sonach die unter gewöhnlichen Verhältnissen und Umständen entweder kursmäßig festgesetzte, oder für die betreffende Route speziell bestimmte, unerläßlich nothwendige Mitteldurchschnittszeit auffallend überschritten, kann weiters eine derlei Verspätung nicht zureichend durch Nachweisung unüberwindlicher, zufälliger Hindernisse gerechtfertiget werden, so wird dem Kontrahenten für die sonst unbeanständet übergebene Ladung nur jener mindere Frachtlohnsbetrag zu bezahlen sein, welcher sich ergibt, wenn der nach dem Gewichte der Ladung sonst entfallende Frachtlohn, durch die Zahl der, zur Verführung kursmäßig, oder sonst als Mitteldurchschnittszeit festgesetzten Tage dividirt, und ein 10%tiger Betrag dieses Quozienten für jeden Tag der Verspätung von dem bedungenen Gesammt-Frachtlohnsverdienste in Abzug gebracht wird.

29. Der Ersteher wird beim Eintritte von Kriegsereignissen, insofern jenes einzelne Kronland, oder jener Länderkomplex, innerhalb dessen ihm die Verfrachtung übertragen worden ist, in den Kriegs-

schauplatz fällt, oder nahe an denselben grenzt, von den eingegangenen Vertragsverbindlichkeiten bezüglich eines Kronlandes, welches eben in den Kriegsschauplatz fällt, oder unmittelbar an denselben grenzt, auf die Dauer des Krieges enthoben.

Die diesfälligen Preisanforderungen haben sich daher nur auf friedliche Verhältnisse und den ungestörten Verkehr mittelst der gewöhnlichen Verfrachtungsarten und Mittel zu gründen.

Bei eintretenden Kriegsereignissen werden besondere Anbothe eingeholt oder die Verfrachtungen von der Militär-Verwaltung selbst besorgt.

30. Der Kontrahent ist verpflichtet auf dem Ladungsscheine die richtige Uebernahme des Militär-Aerarialgutes nach Anzahl der Colli, Ballen, Kisten ꝛc. und dem angegebenen Sporko-Gewichte zu bestätigen.

31. Bei Verfrachtungen pr. Achse ist der Kontrahent verpflichtet, vollkommen geeignete Wägen beizustellen, dieselben zum Schutz des Aerarial-Gutes gegen die Witterung und Elementar-Ereignisse mit zureichenden guten Flechten-Plachen oder Rohrmatten zu versehen, Packstricke, Stroh und sonstige zum Packen nöthige Erfordernisse beizugeben.

Wenn unzerlegbare Fuhrwerke oder Geschütze und Munizionswägen transportirt würden, welche beim Transporte durchaus nicht zusammengekoppelt werden dürfen, sind für dieselben die nöthigen Zugthiere beizustellen, für welche nach dem konstatirten Gewichte der transportirt werdenden Fuhrwerke und Geschütze, einschlüßig der auf den Fuhrwerken etwa verladenen Lasten, die festgesetzte Vergütung pr. Zollzentner und die ganze Wegesstrecke geleistet wird.

32. Die übernommene Fracht ist unaufgehalten auf derselben Achse mit Zurücklegung von wenigstens 3 Meilen pr. Tag an den Bestimmungsort zu überführen.

Ausgenommen sind stattgefundene Elementar-Ereignisse und die in Folge derselben eingetretene gänzliche Sperrung der Komunikazion, sohin Ueberschwemmungen, Erd- und Felsenstürze, zerstörte Brücken.

33. Ueber derlei Ereignisse und hiedurch bedingte Verspätung des Eintreffungs-Termines am Bestimmungsorte ist sich zur Wahrung von dem sonst festgesetzten Pönalabzuge, mit den ortsobrigkeitlichen, dort wo es thunlich, mit den von der kompetenten Gerichtsbehörde bestätigten Zeugnissen zu legitimiren.

34. Während eines solchen, durch Elementar-Ereignisse bedingten Aufenthaltes des Transportes haftet der Kontrahent für das zur Verfrachtung übernommene Militär-Aerarialgut, wie während des Transportes selbst, und ist verpflichtet eine solche durch Elementar-Ereignisse herbeigeführte Unterbrechung oder Stockung des Transportes durch die nächstgelegene Militärbehörde der abspedirenden Armeeanstalt oder Truppe in dem Falle allsogleich zur Kenntniß zu bringen, wenn das den Weitertransport hemmende Hinderniß voraussichtlich binnen der nächsten 3 Tage nicht behoben werden könnte.

35. Wenn das Volumen und die Gewichtslast des zu verfrachtenden Aerarialgutes eine Zuladung von Privatgut gestattet und diese bewirkt wird, bleibt der Kontrahent für alle und jene Beschädigungen, welche das Aerarialgut in Folge der bewirkten Zuladung von Privatgut erleiden könnte, strenge verantwortlich und ersatzpflichtig.

36. Bei Pulver- und Munizionstransporten und feuergefährlichen Gütern überhaupt, sind solche separirt zu verladen, auf den betreffenden Wägen schwarze Fahnen auszustecken. Die Fuhrleute sind von der Gefährlichkeit des aufgeladenen Gutes zu verständigen, das Tabakrauchen ihnen zu untersagen, sie dürfen in der Nähe der mit feuergefährlichen Gütern beladenen Wägen kein Feuer oder Licht unterhalten, derlei Wägen müssen in entsprechender Entfernung von einander fahren, und dürfen nur außerhalb der Ortschaften auf entsprechenden Plätzen halten und übernachten.

Die Zuladung von Privatgut bei diesen Transporten ist strenge verbothen.

37. Bei allen größeren Transporten pr. Achse, unbedingt aber bei allen Transporten von Gewehren, Pulver, Munizion und feuergefährlichen Materialien überhaupt, müssen von Kontrahenten, Kondukteure oder Schäffer zur Beaufsichtigung von derlei Transporten beigegeben werden, welche den Anordnungen der etwa beigegebenen Militär-Eskorte sich zu fügen haben.

38. Für die Kalesch- und Lokofuhren wird der halbe Tag von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr, und von 1 Uhr Nachmittag bis 7 Uhr, der ganze Tag von 6 Uhr Früh bis 7 Uhr Abends mit Rücksicht auf die Fütterungszeit angenommen.

In jenen Fällen, wo eine Kalesch- oder Lokofuhr entweder schon vor 6 Uhr Früh bestellt, oder bei einem halben Tage über die 12. rücksichtlich 7. Stunde hinaus, jedoch nicht durch einen ganzen Tag oder eine ganztägige Fuhr über 7 Uhr Abends hinaus fortbenützt, oder endlich eine solche Fahrgelegenheit zu einer längeren, mehrere Tage umfassenden Fahrt benützt würde, und sich der Kontrahent für derlei einzeln vorkommende, terminsüberschreitende Fuhrenbenützungen nicht durch andere während der Kontraktsdauer mit minderer Benützung beigestellte Fuhren, wofür jedoch kontraktsmäßig die volle Zahlung für den halben oder ganzen Tag geleistet wurde, ausgeglichen finden sollte, ist nach Umständen von dem für die halbe, beziehungsweise ganztägige Fuhrenbenützung kontraktmäßig festgesetzten Vergütungsbetrage, der für eine Stunde entfallende Betrag zu berechnen, und dieser zur Basis der nach Billigkeitsgrundsätzen festzusetzenden Vergütung für obige Terminsüberschreitungen anzunehmen.

Bei Benützung der Lokofuhren wird der Grundsatz festgehalten, daß, wenn disponibles Fuhrwesen vorhanden ist, es dem Militär-Aerar frei steht, dasselbe zu Lokoverführungen zu verwenden.

39. Bei Verfrachtung mit der Eisenbahn oder mittelst Dampfschiffe wird das Aerarialgut von der spedirenden Armeeanstalt oder von den zunächst an der Eisenbahnstation oder dem Dampfschiff-Abfahrtsorte stationirten Militärbehörde selbst zur unterbrochenen Ueberführung bis an den Ausgangspunkt der Bahn oder bis an den Landungsplatz des Dampfschiffes aufgegeben, vom Ausgangspunkte der Eisenbahn oder am Ladungsplatze des Dampschiffes aber, unter Beobachtung der, für den Uebergang einer Verfrachtung von einem auf den andern Verfrächter festgesetzten Direktiven (Punkt 26 und 27), vom Kontrahenten für die Landfracht oder zur Verfrachtung mittelst Ruder- oder Segelschiffe übernommen, sohin entweder direkte bis an den Verbrauchs- oder Bedarfsort weiter transportirt, oder an den im nächstgelegenen Kronlands-Bezirke aufgestellten Kontrahenten, für die Land- oder Wasserfracht behufs der Weiterspedirung an den Bedarfs- oder Verbrauchsort übergeben.

40. Für Verfrachtungen mit Ruder- oder Segelschiffen wird bemerkt, daß, wenn wegen Unfahrbarkeit der einen oder der anderen Stromstrecke das verladene Militär-Aerarialgut durch mindestens 3 Tage nicht weiter befördert werden könnte, und sohin bis zur Behebung dieses Anstandes voraussichtlich längere Zeit liegen bleiben müßte, der Verfrachtungs-Unternehmer verpflichtet ist, sogleich für eine andere Weiterbeförderungsart des Frachtgutes zu sorgen, unter Einem aber auch die nächstgelegene Militärbehörde oder die abspedirende Anstalt hievon in Kenntniß zu setzen.

Der Kontrahent hat daher durch seine Bestellten Sorge zu tragen, daß ein derlei Fall ihm, sowie durch ihn der Militärbehörde mitgetheilt, übrigens zur Verfrachtung überhaupt nur dann die Wasserstrasse gewählt werde, wenn derlei Vorfälle voraussichtlich nicht eintretten.

41. Bei der Verfrachtung zu Wasser haben für den Kontrahenten im allgemeinen dieselben Haftungs-Grundsätze zu gelten, welche bei der Verfrachtung zu Lande ausgesprochen wurden, und ist sich mit Rücksicht auf die allgemein festgestellte Bedingung wegen Assekurirung des zu verfrachtenden Gutes bezüglich der Beschädigungen desselben durch Elementar-Ereignisse oder Zufälle während des Transportes nach den dießfalls bestehenden Bestimmungen zu achten.

42. Die zur militär-ärarischen Verfrachtung benützten Ruder- und Segelschiffe müssen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Tragfähigkeit zureichend erprobt sein, worüber sich dort, wo ein k. k. Hafenamt besteht, sowie über den Tonnelate-Raum des Schiffes mit dem Hafenamte, sonst mittelst des, von der betreffenden politischen Behörde ausgestellten Zertifikates auszuweisen kommt.

43. Das militär-ärarische Gut darf nicht auf dem Verdecke geladen, und muß durch Unterlagen, dann Rohrmatten und alle möglichen Schutzmittel vor dem Eindringen der Nässe und sohin vor Beschädigungen wohl verwahrt werden.

44. Bei Munizions- und Gewehr-Transporten zu Wasser ist die beigegebene Eskorte-Mannschaft unentgeldlich mitzuführen, hinsichtlich des Feuers und Lichtes jede mögliche Vorsicht zu beobachten, und auf dem Schiffe eine schwarze Fahne auszustecken.

Wenn der Schiffraum eine Zuladung von Privatgut gestattet, bleibt der Kontrahent für alle und jede Beschädigung, welche das Aerarialgut in Folge der bewirkten Zuladung von Privatgut erleiden könnte, verantwortlich.

45. Bei einem Unglücksfalle, wenn zur Rettung der ganzen Ladung etwas über Bord geworfen werden mußte, bleibt der Kontrahent verbunden, das etwa über Bord geworfene ärarische Gut dem Aerar in dem Falle vollständig zu ersetzen, wenn das an Bord befindliche Privatgut vom Seewurfe ganz oder zum Theile verschont geblieben wäre.

Der Kontrahent ist überhaupt verpflichtet, das editto politico di navigatione, die sonstigen Schiffahrtsgesetze zu achten, überhaupt was die ordinären oder extraordinären Havarien betrifft, und falls das Schiff und dessen Ladung auf der Reise oder im Hafen ein Unglück treffen sollte, sich nach jenen Merkantilgesetzen zu verhalten, welche in den bezüglichen Häfen festgesetzt sind.

Es soll daher der Kontrahent bei einem aus was immer für einer Ursache sich ergebenden Unglücke mit dem Schiffe oder der Schiffladung gehalten seien, hievon der nächstgelegenen Militärbehöde Anzeige zu erstatten und Hilfe und Unterstützung anzusuchen.

Es versteht sich ferners von selbst, daß in allen Unglücksfällen, welche nicht vorauszusehen oder abzuwenden waren, daher als casus fortuiti majoris anzusehen sind, sich vom Kontrahenten nach den allgemeinen Schiffahrtsgesetzen mit der Provedi fortuna zu rechtfertigen ist, sowie sich derselbe dem Lex-Rhodia de jactu in allen Fällen, wo letzteres zum Vortheile des Aerars sich anwenden läßt, unterziehen muß.

Der Kontrahent verliert jeden Anspruch auf Ersatz der das Militär-Aerar treffenden Havarietangente, sobald er bei einer Havarie ohne Einwilligung der Vertreter des Aerars dem Ausspruche eines Schiedsgerichtes sich unterzieht.

46. Auf Grundlage der von dem k. k. Kriegs-Ministerium genehmigten Offerte, werden mit den Erstehern förmliche Vertrags-Urkunden ausgefertigt.

Sollte sich aber ein Ersteher weigern, diese Kontraks-Urkunden zu unterfertigen, oder zu deren Unterfertigung troz der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen die Stelle eines Vertrages, und das k. k. Militär-Aerar soll sowohl in einem solchen Falle, als auch wenn der Ersteher zwar das förmliche Vertrags-Instrument fertigte, aber entweder die Vertrags-Kauzion innerhalb der

oben festgesetzten Frist nicht erlegte oder in einem andern Punkte diese Bedingnisse nicht genau erfüllte, das Recht und die Wahl haben, ihn entweder zu deren genauen Erfüllung zu verhalten oder den Kontrakt für aufgelöset zu erklären, die darin bedungenen Leistungen auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings wo immer feil zu bieten, oder auch außer dem Lizitazionswege von wem immer und um was immer für Preise sich zu verschaffen, und die Differenz zwischen den neuen und den dem kontraktsbrüchigen Ersteher zu zahlen gewesenen Preisen, aus dessen Vermögen zu erheben, in welchem Falle die Kauzion auf Abschlag dieser Differenz zurückbehalten, oder wenn sich keine solche zu ersetzende Differenz ergäbe, oder der Kauzionsbetrag dieselbe überstiege, in der Eigenschaft als Angeld, als verfallen eingezogen wird.

Uebrigens soll es auch dem k. k. Militär-Aerar freistehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wobei jedoch auch andererseits dem Ersteher der Rechtsweg für alle jene Ansprüche, welche er aus dem Vertrage stellen zu können vermeint, offen bleibt.

Die Auslagen für Stemplung des Kontraktes oder der Kontraktstelle vertretenden Bedingungen trägt der Ersteher, wobei bemerkt wird, daß sich rücksichtlich der Bemessung und Einhebung der betreffenden Stempelgebühren nach der vom k. k. Kriegs-Ministerium erlassenen Zirkular-Verordnung vom 7. Juni 1861 Abtheilung 12 Nr. 2505, welche bei sämmtlichen Militäranstalten und Behörden eingesehen werden kann, zu benehmen ist.

Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militär-Aerar für die genaue Erfüllung der Verfrachtungs-Bedingungen in solidum, das heißt, Einer für Alle, und Alle für Einen verbinden, zugleich haben sie aber einen aus ihnen oder einen Dritten nahmhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militärbehörden ergehen, mit welchen alle auf das Verfrachtungs-Geschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die erforderlichen Rechnungen zu legen, und die im Vertrage bedungenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Offerenten zu beheben und hierüber zu quittiren hat, kurz, der in allen auf das Verfrachtungs-Geschäft Bezug nehmenden Angelegenheiten als der Bevollmächtigte der, die Verfrachtung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder insolange anzusehen ist, bis nicht dieselben einstimmig einen anderen Bevollmächtigten mit gleichen Befugnissen ernannt, und denselben mittelst einer von allen Geschäfts-Gliedern gefertigten Erklärungen der mit der Ueberwachung der Kontraktserfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

Alle aus diesem Verfrachtungs-Vertrage für den Ersteher hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen im Falle seines Todes auf seine Erben, im Falle er aber zur Verwaltung seines Vermögens unfähig würde, auf seine gesetzlichen Vertreter über, wenn es das Militär-Aerar nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöset zu erklären, wozu es in beiden Fällen einseitig berechtigt sein soll.

Formulare zum Offerte.

Ich Endesgefertigter erkläre (Wir Endesgefertigen erklären zur ungetheilten Hand, d. i. Einer für Alle, und Alle für Einen) in Gemäßheit der von mir (uns) eingesehenen, in dem Blatte der N. N. Zeitung Nr. ddto. (Nummer und Datum anzugeben) abgedruckten, allgemeinen und speziellen Bedingungen für die Verfrachtung der Militär-Aerarial-Güter, denen ich mich (wir uns) vollinhaltlich unterwerfe (unterwerfen), die während des Zeitraumes vom 1. Jänner 1865 bis Ende Dezember 1865 innerhalb des Kronlandes ...... vorkommenden Verfrachtungen sämmtlicher Militär-Güter (zu Wasser mittelst Ruder- oder Segelschiffe) zu Lande pr. Achse, ferner die Beistellung der Loko- und Kaleschfuhren und Beiwägen für die Militär-Eskorte um nachfolgende Preise übernehmen zu wollen:

I. Verfrachtung pr. Achse.

Für Frachtgüter ohne Unterschied der Gattung, ob nicht gefährlich, ob gefährlich oder voluminöse, und zwar:
von Nr. bis Nr. zu fl. kr. Sage! Gld. Kr.
„ Nr. bis Nr. zu fl. kr. Sage! Gld. Kr.
ꝛc.
ꝛc.
österreichischer Währung pr. Zollzentner und die ganze Wegesstrecke.

II. Für die Güter Zu- und Abfuhr von und zu den Eisenbahnen oder Abfahrts- und Landungsplätzen der Dampfschiffe ohne Unterschied der Frachtgattung pr. Zollzentner für die ganze Wegesstrecke:
in Nr. zu kr. Sage! Kr.
in Nr. zu kr. Sage! Kr.
ꝛc. österreichischer Währung.

III. Verfrachtung zu Wasser ohne Unterschied der Frachtgattung, u. z.
von Nr. bis Nr. zu fl. kr. Sage! Gld. Kr.
ꝛc.
österreichischer Währung pr. Zollzentner und für die ganze Wegesstrecke.

IV. Für die Beistellung eines zweispännigen Beiwagens, und zwar:
von Nr. bis Nr. fl. kr. Sage! Gld. Kr.
von Nr. bis Nr. fl. kr. Sage! Gld. Kr.
ꝛc.
ꝛc.
österreichischer Währung für die ganze Wegesstrecke.

V. Für eine Kaleschfuhre auf den halben Tag fl. kr. Sage! ....
„ „ „ „ ganzen „ fl. kr. Sage! ....

VI. Für eine 2spännige Lokofuhr mit dem Ladungsgewichte von Zntr. auf den halben Tag fl. kr., Sage!
„ „ ganzen „ fl. kr. Sage!

VII. Für eine 4spännige Lokofuhr mit dem Ladungsgewichte von Zntr. auf den halben Tag fl. kr. Sage!
„ „ ganzen „ fl. kr. Sage!

Beigebogen wird das Zeugniß der Handels- und Gewerbe-Kammer zu N. N. über die Eignung des (der) Gefertigten, zur Ausübung des Spedizions-Geschäftes und das gerichtlich bestätigte Zeugniß über dessen (deren) Solidität, Vermögens-Verhältnisse und die hiedurch gebotene Gewährleistung für das hohe Militär-Aerar.

Das vorgeschriebene Vadium pr. .... wird in Staatsschuld-Verschreibungen oder im Baaren unter gesiegelten Kouvert besonders beigeschlossen.

Sig. am ten 186

Unterschrift.

Aufschrift für das Offert von Außen.

Offert des N. N. wegen Uebernahme der Verfrachtung und Beistellung von sonst erforderlichen Fuhren im Militärjahre .... innerhalb des Kronlandes N. N.

Aufschrift auf das unter besonderem Kouvert einzureichende Vadium.

Vadium des N. N. zum Offerte wegen Verfrachtung der Militärgüter pro ...... innerhalb des Kronlandes N. N. bestehend in .... fl. in Staatspapieren, oder .... Stück Banknoten öster. Währung à 100 fl., à 10 fl. und so weiter.

Diejenigen, welche diese Verfrachtungen beziehungsweise die Beistellung von Fuhren unter den erwähnten Bedingungen übernehmen wollen, haben ihr, nach den Bestimmungen der Punkte 6 bis 18 der Bedingungen und nach dem beigesetzten Formulare ausgefertigtes, mit den nöthigen Dokumenten und dem festgesetzten Vadium belegtes, versiegeltes Offert mittelst Einbegleitungsschreiben längstens 20. Oktober 1864 Zwölf Uhr Mittags, entweder unmittelbar beim hohen Kriegs-Ministerium in Wien, oder bei dem Landes-General-Kommando in Lemberg einzureichen.

Offerte, welche nicht mit allen in den oberwähnten Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sein sollten, oder, welche erst nach Ablauf des oben festgesetzten Termins eingebracht werden, bleiben unberücksichtigt.

Vom k. k. Landes-General-Kommando in Lemberg
am 22. September 1864.

Verzeichniß

jener Routen, für welche die Verfrachtung militär-ärarischer Güter in Galizien und Bukowina sichergestellt wird.

Nr.	Route von	Route bis (et vice versa)	Meilen-Entfernung	Nr.	Route von	Route bis (et vice versa)	Meilen-Entfernung
1	Wadowice	Krakau — Podgórze	7	7	Neu-Sandec	Tarnow	$8^7/_8$
2		Oświęcim	$4^2/_8$	8		Bochnia	$6^4/_8$
3		Biała — Bielitz	$5^2/_8$	9		Jabłunka gegen das Arvathal in Ungarn	$12^5/_8$
4		Zubrohlawa gegen das Arvathal in Ungarn	$10^3/_8$	10		Hanusfalva gegen Käsmark in Ungarn	9
5		Hanusfalva gegen Käsmark in Ungarn	$14^4/_8$	11		Lublo gegen Eperies in Ungarn	$5^6/_8$
6		Neu-Sandec	$13^6/_8$	12		Palocsa gegen Eperies in Ungarn	$3^2/_8$

Nr.	Route von	bis (et vice versa)	Meilen-Entfernung
13	Neu-Sandec	Bartfeld gegen Eperies in Ungarn	$8\frac{2}{6}$
14		Jasło	9
15	Jasło	Rzeszow	$8\frac{2}{8}$
16		Tarnow	$7\frac{5}{8}$
17		Bartfeld in Ungarn	$9\frac{5}{8}$
18		A. Komarnik gegen Unghvar in Ungarn	$7\frac{3}{8}$
19		Sanok — Olchowce	$8\frac{6}{8}$
20	Sanok — Olchowce	Przeworsk	10
21		Przemyśl	$10\frac{6}{8}$
22		Rzeszow	$9\frac{7}{8}$
23		Vipava gegen Kaschau und Unghvar in Ungarn	$7\frac{4}{8}$
24		Starina gegen Unghvar in Ungarn	$9\frac{7}{8}$
25		Sambor	13
26	Rzeszow	Głogow	$1\frac{6}{8}$
27	Jarosłau	Lubaczow	$4\frac{6}{8}$
28		Jaworow	$6\frac{6}{8}$
$28\frac{1}{2}$	Żołkiew	Hruszow	$5\frac{4}{8}$
29	Jaworow	Hruszow	$2\frac{4}{8}$
30		Mościska	$3\frac{3}{8}$
31		Lemberg	$6\frac{4}{8}$
32	Sambor	Grodek	6
33		Przemyśl	$6\frac{3}{8}$
34		Uzsok gegen Unghvar in Ungarn	$10\frac{6}{8}$
35		Drohobycz	4
36		Stryj	$7\frac{6}{8}$
37	Stryj	Mikołajow — Drohowyże	$4\frac{4}{8}$
38		Vereczke in Ungarn	$12\frac{3}{8}$
39		Stanisławow	13
40		Brzeżan	$12\frac{6}{8}$
41	Lemberg	Żołkiew	$3\frac{6}{8}$
42		Mikołajow — Drohowyże	5
43		Brzeżan	$11\frac{5}{8}$
44		Złoczow	9
45		Brody	$14\frac{2}{8}$
46	Brzeżan	Złoczow	$5\frac{7}{8}$
47		Stanisławow	12
48		Manasterzyska	$5\frac{5}{8}$
49		Czortkow	$12\frac{1}{8}$
50		Tarnopol	$7\frac{1}{8}$
51		Czernowitz	$21\frac{4}{8}$
52	Złoczow	Brody	$5\frac{2}{8}$
53		Tarnopol	8
54	Tarnopol	Brody	$10\frac{5}{8}$
55		Stanisławow	$17\frac{7}{8}$
56		Zaleszczyk	$15\frac{5}{8}$
57		Czortkow	$9\frac{5}{8}$
58		Czernowitz	$21\frac{3}{8}$
59	Stanisławow	Köröz Mezö gegen Szigeth in Ungarn	$14\frac{2}{8}$
60		Kolomea	$8\frac{5}{8}$
61		Czernowitz	$18\frac{5}{8}$
62		Czortkow	$12\frac{6}{8}$
63	Kolomea	Zaleszczyk	$8\frac{2}{8}$
64		Czortkow	$11\frac{4}{8}$
65		Köröz Mezö gegen Szigeth in Ungarn	$11\frac{7}{8}$
66		Radautz	18
67		Czernowitz	10
68	Czernowitz	Radautz	8
69		Suczawa	$11\frac{1}{8}$
70		Kimpolung	19
71		Borgo-Prund in Siebenbürgen	$32\frac{7}{8}$

(1782) **Lizitazions-Ankündigung.** (3)

Nro. 14007. Bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion in Tarnopol wird wegen Verpachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Wein und Fleischverbrauche in den unten angegebenen Pachtbezirken auf das Sonnenjahr 1865 oder auf die Sonnenjahre 1866 und 1867 unter den in der Kundmachung vom 30. Juli 1864 Zahl 11256 bekannt gegebenen Bedingungen eine dritte Lizitazion abgehalten werden.

Post-Nro.	Benennung des Pachtbezirkes	Zahl der Gemeinden, aus welchen der Pachtbezirk gebildet ist	Ausrufspreis sammt 20% Zuschlag für ein Sonnenjahr vom Wein fl.	kr.	Fleisch fl.	kr.	Tag und Stunde der Lizitazion	Anmerkung.
1	Tłuste	17	111	91	2789	72	am 17. Oktober 1864	1) Sämmtliche Ortschaften dieser Pachtbezirke gehören in die dritte Tarifsklasse.
2	Jezierzany	18	18	14	825	64	am 18. „ „	2) Die schriftlichen, mit dem 10% Vadium versehenen Offerte können längstens bis zum Beginne der mündlichen Lizitazion beim Vorstande der k.k. Finanz-Bezirks-Direkzion überreicht werden.
3	Jazłowiec	26	30	73	992	63	am 19. „ „	3) Die Anbothe sind gesondert für jedes Pachtobjekt, nämlich für Wein und Fleisch sowohl einzeln als auch summarisch zu stellen.
4	Krzywcze . . .	17	16	43	539	14	am 20. „ „ von 3 bis 6 Uhr Nachmittags	

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion. — Tarnopol, am 23. September 1864.

(1800) **Edykt.** (3)

Nr. 24185. C. k. sąd krajowy Lwowski wzywa posiadaczy książeczki galicyjskiej kasy oszczędności na 100 zł. w. a., dnia 22. września 1863 do l. 20888 na imię „Jan Kowalski" wystawionej, aby takową w przeciągu 6 miesięcy tem pewniej przedłożyli, albowiem inaczej za nieważną i amortyzowaną uznaną będzie.

Lwów, dnia 21. września 1864.

(1789) **Edykt.** (3)

Nr. 4555. C. k. sąd obwodowy Samborski niniejszym wiadomo czyni, że p. Klemens i Józefa Kryniccy przeciw Marcelemu, Antoninie, Ludwice, Rozalii i Henryce Krynickim względem ekstabulacyi ze stanu biernego części dóbr Bielina wielka $\frac{1}{3}$ części zahypotekowanej wierzytelności 1000 złp. dnia 13. maja 1864 do l. 4555 pozew wytoczyli, w skutek którego do ustnej rozprawy termin na dzień 25. listopada 1864 o godzinie 10. zrana wyznaczono.

Ponieważ miejsce pobytu i życia Marcelego, Antoniny, Ludwiki, Rozalii i Henryki Krynickich wiadome nie jest, przeto c. k. sąd obwodowy takowym kuratora w osobie p. adwokata krajowego dr. Czaderskiego z substytucyą p. adw. dr. Pawlińskiego nadał, z którym spór niniejszy wedle istniejących dla Galicyi ustaw sądowych przeprowadzonym będzie.

Wzywa się zatem zapozwanych, ażeby na terminie albo osobiście stanęli albo odpowiednie prawne dokumenta i informacyę mianowanemu kuratorowi udzielili, lub też innego zastępcę sobie obrali i tutejszemu sądowi oznajmili, w ogóle, ażeby wszystkie prawne środki do swej obrony użyli, ponieważ w razie przeciwnym niepomyślne skutki z zaniedbania wyniknąć mogące, sami sobie przypisać będą musieli.

Z rady c. k. sądu obwodowego.

Sambor, dnia 17. sierpnia 1864.

(1807) **Kundmachung.** (1)

Nro. 2410. Von Seite der k. k. Genie-Direkzion in Lemberg wird bekannt gemacht, daß wegen Sicherstellung der in den Militär-Jahren 1865, 1866 und 1867, für die Militär-Gebäude und zu Militär-Zwecken gemietheten Gebäude im

a) Bereiche der Genie-Direkzion Lemberg und Czernowitz nothwendigen Gußeisenwaaren;
b) für den Hauptposten Lemberg, Brunnen, Wagner-Arbeiten und Stallrequisiten-Lieferung und Feuerlösch-Requisiten-Reparaturen;
c) für den Bezirk des k. k. Genie-Direkzions-Filiales Przemyśl, Rauchfangkehrer-Arbeiten in Przemyśl und Senkgruben-Reinigung in Jaroslau und Hruszow;
d) die Werkmeister-Arbeiten in der Stazion Stryj im Bereiche des Filiales Żołkiew;
e) die Werkmeister-Arbeiten im Bereiche des Genie-Direkzions-Filiale Stanislau, und zwar: in den Stazionen Stanislau mit Manasterzyska und Mariampol, ferner Brzeżan mit Narajow und Rohatyn mit Bursztyn und Bukaczowce, ferner Rauchfangkehrer-Arbeiten, Kanal- und Senkgruben-Reinigung in Stanislau;

am 3ten November 1864 in der Genie-Direkzions-Kanzlei zu Lemberg (Stadt, Wallgasse, Nr. 891, 2. Stock) die Lizitazions-Verhandlung mittelst schriftlicher Offerte vorgenommen werden wird.

Die Offerte müssen folgenden Bedingungen entsprechen, wenn sie zur Berücksichtigung geeignet befunden werden sollen.

1) Muß dasselbe mit einer 50 kr. Stempelmarke, dann mit einem im Laufe dieses Jahres ausgestellten ortsobrigkeitlichen Zeugnisse über die Solidität, Unternehmungs-Fähigkeit und Vermögens-Umstände des Offerenten versehen und gehörig gesiegelt sein, den Anbot bei den bezüglichen Werkmeister- und Professionisten-Arbeiten und Lieferungen im Prozentenzuschuße oder Nachlasse von den Grundpreistarifen, dagegen bei Senkgruben-Reinigung mit Prozenten-Zuschüssen oder Nachlässen auf die jetzt bestehenden Preise, oder Gesammt-Pauschale für die betreffende Stazion, oder pr. Objekt der betreffenden Stazion; endlich Schornsteinarbeiten auf Stück der betreffenden Reinigung, sowohl in Ziffern als Buchstaben, dann die Unterfertigung des Offerenten mit Vor- und Zunamen, das Datum so wie Angabe des Wohnortes desselben enthalten.

Sämmtliche Grundpreise der Werkmeister-Arbeiten bleiben unverändert.

2) Muß dasselbe bis 3. November 1864 um 10 Uhr Vormittags an die k. k. Genie-Direkzion übergeben werden.

Später einlangende Offerte werden durchaus nicht berücksichtigt.

3) Muß dasselbe das Vadium, welches für

Arbeit-Gattung	Hauptposten Lemberg		Lemberg und Czernowitz: Lemberg		Lemberg und Czernowitz: Czernowitz		Genie-Direkzions-Filiale Stanislau: Stanislau Manasterzyska mit Mariampol		Genie-Direkzions-Filiale Stanislau: Brzeżan und Narajow		Genie-Direkzions-Filiale Stanislau: Rohatyn, Bursztyn und Bukaczowce		Genie-Direkzions-Filiale Żołkiew: Stazion Stryj		Genie-Direkzions-Filiale Przemyśl: Stazion Przemyśl		Genie-Direkzions-Filiale Przemyśl: Jaroslau		Genie-Direkzions-Filiale Przemyśl: Hruszow	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Werkmeister- und Professionisten-Arbeiten im Gesammt	.	.	.	.	.	.	150		150		100		200		.	.	.	.	.	.
Gußwaaren-Lieferung	.	.	200		100		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
			300																	
Brunnen-Arbeit	140		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Wagner-Arbeit	20		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stallrequisitenlieferung	5		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rauchfangkehrer-Arbeit	.	.	.	.	.	.	10		.	.	.	.	.	.	10		.	.	.	.
Senkgruben-Reinigung	.	.	.	.	.	.	30		.	.	.	.	.	.	.	.	10		10	

beträgt, enthalten.

Die Offerte müssen auf die Uebernahme sämmtlicher Professionisten-Arbeiten der betreffenden Stazion lauten. Dieses Vadium, welches der Ersteher der betreffenden Arbeiten auf das Doppelte als Kauzion zu ergänzen hat kann im baaren Gelde, in Staats-Obligazionen nach dem börsenmäßigen Kurse, oder in fidejussorischen, von der k. k. Finanz-Prokuratur annehmbar erkannten Bürgschafts-Instrumenten bestehen, und kann die im Baaren erlegte Kauzion nachträglich gegen derlei Obligazionen oder Instrumente ausgewechselt werden, und kann dieselbe bei einer k. k. Militär-Kasse deponirt werden, in welchem Falle aber der bezügliche Depositenschein dem Offerte beizulegen ist.

4) Muß in dem Offerte, bei mehreren gemeinschaftlichen Offerenten, die Solidarverpflichtung derselben dem Aerar gegenüber enthalten sein.

5) Muß selbes die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Offerent die Lizitazions-, respektive Kontrakts-Bedingnisse genau kennt und für die Einhaltung dieser Bedingungen sowohl mit der Kauzion, als auch seinem übrigen Vermögen so haften will, als ob er das die Stelle des Kontraktes vertretende Lizitazions-Protokoll unterschrieben hätte.

6) Offerte, wornach Jemand unter Beziehung auf andere Offerte um ein oder einige Prozenten besser biethet als der ihm zur Zeit noch unbekannte Bestbot, werden nicht beachtet.

Die Lizitazions-Bedingungen und Preistarife bezüglich sämmtlicher mit Ausnahme des Punktes a) zur Verhandlung kommenden Arbeiten können bei der Genie-Direkzion Lemberg, dem bezüglichen Filiale, so wie k. k. Stazions-Kommando der Orte, für welche die Ausschreibung erfolgt, dagegen die Bedingungen und Preistarife der unter a) ausgeschriebenen Lieferung bei den k. k. Genie-Direkzion zu Lemberg, Krakau, Czernowitz, Olmütz und Prag in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Lemberg, den 20. September 1864.

(1787) **Edykt.** (1)

Nr. 4556. C. k. sąd obwodowy Samborski niniejszem wiadomo czyni, że p. Klemens i Józefa Kryniccy przeciw Marcelemu, Antoninie, Ludwice, Rozalii i Henryce Krynickim z miejsca pobytu nieznajomi, tychże może istniejącym spadkobiercom z imienia, nazwiska i miejsca pobytu nieznanym, względem ekstabulacyi ze stanu biernego części dóbr Bielina wielka $^1/_3$ części zahypotekowanej wierzytelności 700 złp. dnia 13. maja 1864 do l. 4556 pozew wytoczył, w skutek którego do ustnej rozprawy termin na dzień 25. listopada 1864 o godzinie 10ej zrana wyznaczono.

Ponieważ miejsce pobytu i życia Marcelego, Antoniny, Ludwiki, Rozalii i Henryki Krynickich wiadome nie jest, przeto c. k. sąd obwodowy takowym kuratora w osobie adw. krajowego p. dr. Czaderskiego z substytucyą p. adw. dr. Pawlińskiego nadał, z którym spór niniejszy wedle istniejących dla Galicyi ustaw sądowych przeprowadzonym będzie.

Wzywa się zatem zapozwanych, ażeby na terminie albo osobiście staneli, albo odpowiednie prawne dokumenta i informacye mianowanemu kuratorowi udzielili, lub też innego zastępcę sobie obrali i tutejszemu sądowi oznajmili, w ogóle ażeby wszystkie prawne środki do swej obrony użyli, ponieważ w razie przeciwnym niepomyślne skutki z zaniedbania wyniknąć mogące, sami sobie przypisać będą musieli.

Z rady c. k. sądu obwodowego.

Sambor, dnia 17. sierpnia 1864.

(1805) **Konkurs-Ausschreibung.** (1)

Nro. 312. Bei der k. k. Saline zu Kaczyka in der Bukowina ist die Stelle des Arztes zu besetzen.

Die Verpflichtungen des Arztes sind folgende:

1) In Kaczyka zu wohnen,
2) die erkrankten Diener und Arbeiter jeder Zeit unentgeldlich zu besuchen und zu behandeln;
3) eine Hausapotheke mit allen nöthigen Medikamenten zu erhalten; daraus die erkrankten Diener und Arbeiter gegen Vergütung von Seite der Saline zu betheilen, und behufs der Vergütung in dem vorgeschriebenen Termine die Medikamentenrechnung nach den dießfälligen Bestimmungen vorzulegen;
4) die nöthigen Verbände, Charpien, Binden und Kompressen aus Eigenem anzuschaffen, und die Kranken damit nach Bedarf zu versehen;
5) die vorgeschriebenen Eingaben im Termine vorzulegen, und die sonstigen mit dem Sanitätsdienste in Verbindung stehenden Verrichtungen zu besorgen.

Mit dieser Stelle ist der Bezug eines Honorars und Reisekostenpauschals im Betrage von Vierhundert Zwanzig Gulden öst. W., dann des sistemmäßigen Salzdeputates verbunden. Hiebei wird übrigens bemerkt, daß das sämmtliche Werkspersonale im Orte Kaczyka wohnt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre dokumentirten Gesuche, in sofern sie schon bedienstet sind, im Wege ihrer Behörde binnen vier Wochen vom Tage der Kundmachung des Konkurses in der Zeitung bei der k. k. Salinenverwaltung in Kaczyka einzureichen.

Unter übrigens gleichen Umständen wird auf jene Bewerber Rücksicht genommen, welche neben dem Magisterium der Chirurgie auch den erlangten Doktorsgrad der Medizin nachzuweisen vermögen.

K. k. Verwaltung der Karl-Ludwig-Saline.

Kaczyka, am 26. September 1864.

(1810) **Edikt.** (1)

Nr. 43411. Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Josef Witosławski mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Leib Russmann gegen ihn sub praes. 23. September 1864 Zahl 43411 die Klage auf Zahlung von 275 fl. öst. W. s. N. G. eingebracht habe.

Da der Wohnort des Belangten Josef Witosławski unbekannt ist, so wird demselben der Advokat Hr. Dr. Pfeiffer mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Wszelaczyński auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der obenangeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte.

Lemberg, am 28. September 1864.

(1811) **Edikt.** (1)

Nr. 34928. Vom Lemberger k. k. Landes- als Handelsgerichte wird der Inhaber des in Lemberg am 18ten Juli 1855 über 8000 fl. B. V. ausgestellten, Ein Monat a dato zahlbaren, von Jacob Epstein, Gedalie Russmam, Leiser Tenner, Hersch Losch und Josef Tom akzeptirten, der Eigenthümerin Freude Tenner in Verlust gerathenen Wechsels aufgefordert, solchen binnen 45 Tagen vom Tage der Kundmachung dieses Beschlusses dem Gerichte vorzulegen, oder seine Eigenthumsrechte darauf geltend zu machen, als sonst dieser Wechsel amortisirt werden wird.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte.

Lemberg, den 22. September 1864.

(1812) **Edikt.** (1)

Nr. 44036. Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte in Lemberg wird mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider Herrn Mauritius Szymanowski, Moses Stroh ein Gesuch überreicht, worüber mit Bescheid vom 30. September 1864 Z. 44036 der Auftrag zur Zahlung der Wechselsumme von 600 fl. öst. W. s. N. G. erfolgte.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat dieses Gericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den Hrn. Landesadvokaten Dr. Rechen mit Substituirung des Herrn Landesadvokaten Dr. Kratter als Kurator bestellt, welcher den Belangten dem Gesetze nach zu vertreten hat.

Lemberg, den 30. September 1864.

(1813) **Edikt.** (1)

Nr. 31647. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß die über das Vermögen der Apolonia Hachlewska unterm 19. März 1861 z. Z. 12012 eingeleitete Vergleichsverhandlung aus Anlaß des Rücktritts der Gläubiger von ihren Anmeldungen, für aufgehoben erklärt wurde.

Lemberg, am 21. September 1864.

(1815) **Konkurs-Kundmachung.** (1)

Nr. 26576. Zu besetzen: Eine Kassa-Offizialsstelle bei der k. k. Landeshauptkasse in Lemberg in der XI. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 735 fl. eventuell mit 630 fl. und Kauzionspflicht.

Gesuche sind, insbesondere unter Nachweisung der Kenntniß der Landessprachen und der Prüfungen aus der Staats-Rechnungswissenschaft und den Kassavorschriften binnen drei Wochen bei der Finanz-Landes-Direkzion in Lemberg einzubringen.

Auf geeignete disponible Beamten wird vorzugsweise Rücksicht genommen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direkzion.

Lemberg, am 23. September 1864.

(1816) **Konkurs-Kundmachung.** (1)

Nr. 29306. Zu besetzen: Im Lemberger Finanz-Verwaltungsgebiete eine Salzverschleißmagazins-Einnehmersstelle in der X. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 735 fl. eventuell 630 fl., oder eine Salzverschleißmagazins-Kontrolorsstelle in der XI. Diätenklasse mit jährlichen 630 fl. oder 525 fl., freier Wohnung, Brennholz und Salzdeputate und Kauzionspflicht.

Gesuche sind, insbesondere unter Nachweisung der Sprachkenntnisse, binnen Drei Wochen bei der k. k. Finanz-Landes-Direkzion in Lemberg einzubringen.

Geeignete disponible Beamten werden vorzugsweise berücksichtiget.

Lemberg, den 25. September 1864.

(1809) **Edikt.** (1)

Nro. 5697. Herrnlos angehaltenes Pferd. Am 22. Oktober 1863 wurde an den bei dem Dorfe Iwanówka, Skałater Bezirkes, gelegenen Feldern an der kais. russischen Grenze ein hellbraunes Bauernpferd herrnlos betreten, und nachdem die Ausforschung des Eigenthümers in sämmtlichen Bezirken des Tarnopoler Kreises fruchtlos geblieben war, öffentlich veräußert und der Erlös hiergerichts erlegt worden. Der Berechtigte wird hiemit aufgefordert, seine Ansprüche auf den Kaufpreis im Sinne der §. 358 St. P. O. geltend zu machen.

Tarnopol, am 27. September 1864.

(1731) **II. Einberufungs-Edikt.**

Nr. 47016. Leiser Katz aus Lemberg, welcher sich unbefugt außer den österreichischen Staaten aufhält und der 1ten Aufforderung zur Rückkehr ddto. 22ten April 1863 Nr. 19124 nicht Folge geleistet hat, wird hiemit zum zweiten Male aufgefordert, binnen Einem Jahre von der Einschaltung dieses Ediktes in der Landeszeitung zurückzukehren und seine Rückkehr nachzuweisen, widrigens gegen ihn das Verfahren wegen unbefugter Auswanderung nach dem Allerhöchsten Patente vom 24. März 1832 eingeleitet werden würde.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 19. September 1864.

II. Edykt powołujący.

Nr. 47016. Wzywa się powtórnie Laizora Katza ze Lwowa, bez pozwolenia za granicą przebywającego, a który pomimo pierwszego wezwania z dnia 22. kwietnia 1863 r. l. 19124 dotąd niepowrócił, ażeby w przeciągu roku od ogłoszenia tego edyktu w dzienniku krajowym, powrócił, i swój powrót udowodnił, gdyż w przeciwnym razie ulegnie postępowaniu za samowolne wychodźtwo podług przepisów najwyższego patentu z dnia 24. marca 1832 r.

Od c. k. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 19. września 1864.

(1733) **Kundmachung.**

Nr. 7675. Beim Samborer k. k. Kreis- als Handelsgerichte ist die Firma des Israel Hauptmann, Lederfabrikant in Bolechow, in das Register für Einzelnfirmen eingetragen worden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Sambor, am 24. August 1864.

(1732) **Kundmachung.**

Nr. 7471. Beim Samborer k. k. Kreis- als Handelsgerichte ist die Firma des Leisor Schreier, für den Handel mit Bergöl, in das Register für Einzelnfirmen eingetragen worden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Sambor, am 24. August 1864.

(1783) **Kundmachung.**

Nr. 8068. Beim Samborer k. k. Kreis- als Handelsgerichte ist die Firma Isaac Medias, Israel Glasberg, Leib Kanarienstein und Schama Held in Drohobycz, in das Register für Gesellschaftsfirmen eingetragen worden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Sambor, am 24. August 1864.

(1794) **Kundmachung.**

Nr. 9412. Vom Przemyśler k. k. Kreis- als Handelsgerichte wird bekannt gegeben, daß die am 28. Jänner 1858 einprotokollirte Firma „Osias Steuer" für eine Schnitt- und Putzwaarenhandlung in Przemyśl in das neue Handelsregister am 24. August 1864 eingetragen worden ist.

Przemyśl, den 1. September 1864.